

Bayerische Landeszentrale für neue Medien

Amtliches Mitteilungsblatt (AMBI)



Nr. 2 | München, den 24. Februar 2014

DATUM	INHALT	SEITE 25
20.02.2014	Geschäftsordnung Medienrat - Berichtigung	26
20.02.2014	Änderungsrichtlinie zur Förderung besonderer Rundfunkprogrammangebote nach dem Bayerischen Mediengesetz	27

Berichtigung

Die Geschäftsordnung des Medienrats der Bayerischen Landeszentrale für neue Medien (GO MR) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Januar 2014 (AMBI 2014, S. 2) wird wie folgt berichtigt:

1. In § 6 Abs. 4 Nr. 8 wird das Wort „einen“ durch das Wort „ein“ ersetzt.
2. § 16 wird wie folgt geändert:
 - a. In Absatz 2 Satz 3 wird die Verweisung auf § 19 Abs. 2 bis 4 und 6 durch eine Verweisung auf § 19 Abs. 2 bis 5 ersetzt.
 - b. In Absatz 5 Satz 3 wird im zweiten Halbsatz die Verweisung auf § 10 Nr. 9 und 10 geändert in eine Verweisung auf § 10 Nr. 10 und 11 und die Verweisung auf § 11 Nr. 9 und 10 geändert in die Verweisung auf § 10 Nr. 10 und 11.

München, den 20. Februar 2014

Dr. Erich Jooß
- Vorsitzender Medienrat -

Änderungsrichtlinie zur Förderung besonderer Rundfunkprogrammangebote nach dem Bayerischen Mediengesetz

Vom 20. Februar 2014

Auf Grund des Art. 11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 des Gesetzes über die Entwicklung, Förderung und Veranstaltung privater Rundfunkangebote und anderer Telemedien in Bayern (Bayerisches Mediengesetz - BayMG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Oktober 2003 (GVBl S. 799, BayRS 2251-4-S), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. November 2012 (GVBl S. 578) erlässt die Bayerische Landeszentrale für neue Medien (Landeszentrale) folgende Richtlinie:

§ 1

Änderung der Programmförderungs-Richtlinie

Die Richtlinie zur Förderung besonderer Rundfunkprogrammangebote nach dem Bayerischen Mediengesetz – BayMG (Programmförderungs-Richtlinie; PFR) vom 13. Oktober 2003 (StAnz Nr. 42), zuletzt geändert durch Richtlinie vom 18. Oktober 2012 (StAnz Nr. 43) wird wie folgt geändert:

1. Nr. 6.4 Satz 3 wird gestrichen.
2. Nr. 7 erhält folgende Fassung:

„7. Entscheidung über die Förderanträge

- 7.1. Für die Vergabe von Mitteln zur Förderung besonderer Hörfunkangebote ist nach § 10 Nr. 10 der Geschäftsordnung des Medienrats der Bayerischen Landeszentrale für neue Medien (BLM) (GO MR) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. Januar 2014 (AMBI 2014, S. 2), der Ausschuss für Hörfunkprogramme (Hörfunkausschuss) zuständig. Für die Vergabe von Mitteln zur Förderung besonderer Fernsehangebote ist nach § 11 Nr. 10 GO MR der Ausschuss für Fernsehprogramme (Fernsehausschuss) zuständig.
- 7.2. Die von der Landeszentrale geprüften Anträge auf Förderung werden mit einem Entscheidungsvorschlag an den nach Nr. 7.1 zuständigen Ausschuss zugeleitet. Diese prüfen den jeweiligen Entscheidungsvorschlag der Landeszentrale und entscheiden über den Förderantrag. Hinsichtlich des Gesamtumfangs der Zuschussbewilligungen sind die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel maßgeblich.

7.3. Bestehen gegen einen Förderantrag Bedenken hinsichtlich der veranschlagten Kosten oder des Finanzierungsplans, so kann der nach Nr. 7.1 zuständige Ausschuss die Prüfung der veranschlagten Kosten und des Finanzierungsplans durch einen branchenerfahrenen Wirtschaftsprüfer auf Kosten des Antragstellers verlangen. Der nach Nr. 7.1 zuständige Ausschuss beschließt in diesem Falle unter Einbeziehung des eingeholten Gutachtens.

7.4. Die Mitglieder des Hörfunk- und Fernsehausschusses sind zum Stillschweigen über den Inhalt der Beratungen verpflichtet.

3. Nr. 8 wird wie folgt geändert:

- a. In der Überschrift wird das Wort „Bewilligung“ durch „Zuwendungsbescheid und Auszahlung“ ersetzt.
- b. Nr. 8.1 wird gestrichen.
- c. Die bisherigen Nr. 8.2 und 8.3 werden zu Nr. 8.1 und 8.2.“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2014 in Kraft.

München, den 20. Februar 2014

Siegfried Schneider
Präsident

I